

**BVwG**

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Sitz Wien
Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 - 0
Fax: +43 1 711 23 - 889 15 41
www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):

W137 2328553-1/6E

(bitte bei allen Eingaben anführen)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Peter HAMMER über die Beschwerden von 1. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems sowie 2. Maximilian VEICHTLBAUER gegen den Bescheid des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Universität für Weiterbildung Krems vom 29.10.2025, GZ 20250906_01,

A)

I. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde von Maximilian VEICHTLBAUER wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG iVm § 11 IFG mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass dem Zweitbeschwerdeführer folgende Informationen aus den angefragten Protokollen zur Verfügung zu stellen sind:

- a) Datum, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der Sitzungsteilnehmer:innen
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) Wahl der Schriftführer:in
- e) Genehmigung der Tagesordnung
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- g) Tagesordnung in Grundzügen

II. beschlossen:

- 1. Die Beschwerde der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems wird als unzulässig zurückgewiesen.**
- 2. Der Antrag auf Kostenersatz wird als unzulässig zurückgewiesen.**

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Am 06.09.2025 übermittelte Maximilian VEICHTLBAUER (= Zweitbeschwerdeführer vor dem Bundesverwaltungsgericht) per e-mail (seine Mailadresse als Vorsitzender der einschlägigen Universitätsvertretung/ÖH) eine „Anfrage gem IFG“ an den Arbeitskreis für Gleichbehandlung (AKG) der von ihm besuchten Universität für Weiterbildung Krems (per Adresse akgbuero@donau-uni-ac.at sowie in cc an eine Mitarbeiterin X der Universität). Diese lautet im Volltext: *Liebe X, Hiermit darf ich gem. § 7 IFG alle Protokolle des AKG seit 01.01.2019 anfordern. Für den Fall, dass dieses Informationsbegehren nicht oder nur in Teilen positiv erfüllt wird, darf ich bereits jetzt einen Eventualantrag auf bescheidmäßige Erledigung gem. § 11 IFG stellen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen, Y (Vorname des Beschwerdeführers).*

Mit Bescheid vom 02.10.2025, GZ 20250906_01, wurde das Auskunftsbegehren gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 und Z 7 IFG abgewiesen. Unterfertigt war dieser Bescheid von „Universität für Weiterbildung Krems – Rektorin (samt eigenhändiger Unterschrift). Gegen diesen Bescheid richtete sich eine fristgerecht eingebrachte Beschwerde, in der insbesondere die Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde (Rektorin) gerügt wurde.

Die Rektorin hat diesen Bescheid im Anschluss mit Beschwerdeverentscheidung unter Hinweis auf ihre Unzuständigkeit für die Erlassung des angeführten Bescheides ersatzlos behoben. Diese Entscheidung wurde vom Beschwerdeführer nicht angefochten.

2. Mit Bescheid vom 29.10.2025, GZ 20250906_01, wurde das Auskunftsbegehren (erneut) gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 und Z 7 IFG abgewiesen. Unterfertigt war dieser Bescheid mit „Für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Universität für Weiterbildung Krems – Die Rektorin für das Rektorat (unter Verweis auf einen Rektoratsbeschluss vom Vortag) - Rektorin (samt eigenhändiger Unterschrift)“.

Begründend wurde die Entscheidung im Wesentlichen mit den in § 6 IFG angeführten Geheimhaltungsgründen, insbesondere den Schutz der unbeeinträchtigten Willensbildung. Der AKG sei mit Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben in Personal- und Gleichbehandlungsfragen betraut. Die Protokolle würden somit durchgängig personenbezogene Daten sowie Entscheidungsvorbereitungen und persönliche Einschätzungen enthalten sowie auch besonders sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO. Es bestehe ein legitimes Interesse, dass derartige Berichte und Einschätzungen – die auch bei Schwärzungen Rückschlüsse auf konkrete Personen zulassen würden – nicht nach außen

gelangen. Dies diene auch der Wahrung der Handlungsfähigkeit des AKG, der solche Informationen auch gerade wegen der zugesicherten Vertraulichkeit erhalte. Eine Herausgabe der Protokolle würde in weiterer Folge zur faktischen Handlungsunfähigkeit des AKG führen.

3. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht mit Schreiben vom 11.11.2025 eine Beschwerde von 1. der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems und 2. Maximilian VEICHTLBAUER, beide „vertreten durch“ Maximilian VEICHTLBAUER, eingebracht.

Begründend wurden zunächst formale Mängel des Bescheides vorgebracht. So seien befangene Organe an der Ausfertigung und Bescheiderstellung beteiligt gewesen, was insbesondere die Rektorin betreffe, die in diesen Protokollen aufgrund ihrer rezenten Bestellung selbst vorkomme. Zudem sei die Entscheidung nicht durch den AKG erfolgt, sondern durch das Rektorat, was sich aus der Intimierung im Bescheid ergebe. Auch sei eine Verfassungswidrigkeit der herangezogenen Verordnung des Rektorats gegeben. Bezweifelt werde außerdem die Durchsicht aller Protokolle durch sämtliche Mitglieder des AKG vor der Entscheidung. Darüber hinaus habe die Behörde es unterlassen, die Antragsteller gemäß § 13a AVG hinreichend zu manuduzieren. Insbesondere hätten diese keine Möglichkeit zu einer „Stellungnahme im Rahmen des Ermittlungsverfahrens“ gehabt.

Inhaltlich wurde ausgeführt, dass die Protokolle jedenfalls auch Informationen technischer Natur enthalten, die im Regelfall keine schutzwürdigen Punkte umfassen können, etwa die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Auch gebe es Informationen, die nicht mehr schutzwürdig seien, weil sie zwischenzeitlich der Öffentlichkeit bekannt geworden seien. Derartige Einzelfallabwägungen seien jedoch nicht erfolgt. Schließlich verstoße der AKG selbst regelmäßig gegen Geheimhaltungsverpflichtungen, indem er Nichtmitgliedern die Teilnahme an Sitzungen gestatte.

Beantragt werde I) dem AKG aufzutragen, dass alle Unterlagen vorzulegen und den Antragsteller:innen Akteneinsicht zu gewähren sei sowie II) den angefochtenen Bescheid vom „02.10.2025“ aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden, in eventu III) diesen zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen. Zudem werde beantragt, IV) eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und V) die belangte Behörde zum Kostenersatz zu verpflichten. Darüber hinaus wurde angeregt, das BVwG möge VI) einen Antrag auf Aufhebung der Verordnung des Rektorats zur Umsetzung des IFG wegen Gesetzeswidrigkeit an den VfGH richten.

4. Mit Schreiben eines bevollmächtigten Rechtsanwaltes vom 02.12.2025 legte die belangte Behörde (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) den Bescheid, die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

In Beantwortung der Beschwerde wurde ausgeführt, dass die Entscheidung über die Informationserteilung vom jeweils zuständigen Organ getroffen werde – lediglich die Fertigung habe entsprechend der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes durch das Rektorat zu erfolgen. Dies sei hier auch aus der Fertigungsklausel ersichtlich. Das Anhörungsrecht in § 10 Abs. 1 IFG diene dem Schutz jener Personen, die von einer Freigabe der Informationen betroffen wären und sei nur bei Informationserteilung relevant. Soweit es um formal selbstverständliche Tagesordnungspunkte gehe, sei ein Informationsbedürfnis nicht nachvollziehbar. Überdies werde die Beschwerdelegitimation der Erstbeschwerdeführerin in Frage gestellt.

Beantragt werde a) die Zurückweisung der Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin und b) die Abweisung der Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers; in eventu c) die Abweisung beider Beschwerden.

5. Mit ergänzender Eingabe vom 13.01.2026 übermittelte der Zweitbeschwerdeführer die Information, dass die belangte Behörde über eine Vollzeit-Mitarbeiterin verfüge, weshalb der geltend gemachte unverhältnismäßig hohe Aufwand nicht nachvollziehbar sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Das gegenständliche Informationsbegehren wurde ausschließlich von Maximilian VEICHTLBAUER (Zweitbeschwerdeführer) persönlich eingebracht. Der angefochtene Bescheid ist ausschließlich an den Zweitbeschwerdeführer adressiert und führt auch nur diesen im Spruch an. Er wurde zusätzlich an die ÖH der Universität – aber ausdrücklich zu Händen des Zweitbeschwerdeführers – zugestellt.

1.2. Der angefochtene Bescheid wurde durch das zuständige Organ „Arbeitskreis für Gleichbehandlung (AKG)“ der Universität erlassen – die Fertigung erfolgte im Rahmen einer Intimierung durch die Rektorin.

1.3. Der AKG ist ein gesetzlich festgelegtes Beratungsgremium in Personalangelegenheiten und Gleichbehandlungsfragen, das einer Verschwiegenheitspflicht unterliegt und laufend vertrauliche Informationen sowie personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wobei unter

letzteren regelmäßig auch „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ im Sinne des Art. 9 DSGVO zu finden sind. Er ist insbesondere auch mit den Themen Diskriminierung und Mobbing befasst.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie dem behördlichen Vorlageschreiben.

2.1. Der Wortlaut des Informationsbegehrens vom 06.09.2025 (siehe oben I.1.) belegt zweifelsfrei, dass dieses ausschließlich vom nunmehrigen Zweitbeschwerdeführer (als natürliche Person) gestellt wurde. Daran kann der bloße Verweis auf seine Funktion in der ÖH und die Nutzung der funktionsbezogenen Adresse für Zustellungen des Bescheides nichts ändern. Auch der Spruch des angefochtenen Bescheides führt nur den Zweitbeschwerdeführer an (ohne Verweis auf die ÖH-Funktion) und ist im Kopf auch nur an diesen – samt Anführung der Privatadresse (in einem anderen Bundesland) – gerichtet. Lediglich die Zustellung des Bescheides erfolgte zusätzlich auch an die funktionsbezogene Adresse des Zweitbeschwerdeführers bei der ÖH.

2.2. Dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlung (AKG) das für die Bescheiderlassung zuständige Organ (= Behörde) ist, wird von den Verfahrensparteien nicht bestritten. Die Beschlussfassung betreffend den Bescheid (Umlaufbeschluss) ist im Akt hinterlegt. Die Fertigungsklausel im Bescheid vom 29.10.2025 lautet:

„Für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Universität für Weiterbildung Krems:

Die Rektorin für das Rektorat (aufgrund des gemäß der Verordnung des Rektorats, Mitteilungsblatt 2025/Nr. 52 vom 18.09.2025 gefassten Rektoratsbeschlusses vom 28.10.2025):

[Unterschrift der Rektorin]“

2.3. Die Feststellungen betreffend den Arbeitskreis für Gleichbehandlung ergeben sich aus dem vorgelegten Akt sowie dem Universitätsgesetz.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine Senatszuständigkeit ist im IFG nicht vorgesehen.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A)

3.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des IFG:

§ 3 (Zuständigkeit)

(1) Zuständig zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse ist jenes Organ, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat. Sind von einer Information identische Kopien vorhanden, so ist nur die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind, zu veröffentlichen.

(2) Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört.

(3) Die Information nach diesem Bundesgesetz ist soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu besorgen, als diese in Angelegenheiten ergeht, die von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

§ 6 (Geheimhaltung)

(1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,
2. im Interesse der nationalen Sicherheit,
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,

5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere

- a) von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinde und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper,
- b) im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen,

6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper oder

7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere

- a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,
- b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
- c) zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993),
- d) zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981) oder
- e) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen,

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

§ 7 (Informationsbegehren; anzuwendendes Recht)

(1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

(2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

(3) Langt bei einem Organ ein Antrag ein, zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, hat es den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen.

(4) Das Verfahren über einen Antrag auf Information ist ein behördliches Verfahren gemäß Artikel I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008.

§ 9 (Information)

(1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

(2) Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2), ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

(3) Der Zugang zur Information ist nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

§ 10 (Betroffene Personen)

(1) Greift die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7) ein, hat das zuständige Organ diesen vor der Erteilung der Information nach Möglichkeit zu hören. Hat sich die betroffene Person gegen die Erteilung der Information ausgesprochen oder wurde sie nicht gehört und wird die Information dennoch erteilt, ist sie davon nach Möglichkeit schriftlich zu verständigen.

(2) Geht aus dem Antrag (§ 7) hervor, dass er nicht nur die Privatinteressen des Antragstellers betrifft, sondern damit ein Recht auf Zugang zu Informationen gemäß Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geltend gemacht wird, hat die Anhörung bzw. die Verständigung der betroffenen Person zu unterbleiben, soweit dies auf Grund dieser Bestimmungen geboten ist.

3.4. Zur Legitimation der Beschwerden:

Wie oben dargelegt, erfolgte das einleitende Informationsbegehren ausschließlich durch den Zweitbeschwerdeführer persönlich. Dementsprechend ist auch er allein Adressat des Bescheides. Die Beschwerde der nunmehrigen Erstbeschwerdeführerin, die im erstinstanzlichen Verfahren nie Verfahrenspartei war, ist daher mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass sich die Erstbeschwerdeführerin durch den (beschwerdelegitimierten) Erstbeschwerdeführer vertreten lässt.

3.5. Zur Erlassung des Bescheides und vorgebrachten Mängeln sowie Verfahrensfehlern

Wie bereits dargelegt ist die Beschlussfassung über den Bescheid (und die Nichtgewährung einer Information) jenem Organ vorbehalten, das sie erstellt hat. Dies ist unstrittig der AKG, der diesbezüglich auch nachvollziehbar die Entscheidung getroffen hat. Das die Fertigung des Bescheides aufgrund von Bestimmungen des Universitätsrechts (das Organ ist Teil der Universität) im Wege der Intimierung durch das Rektorat (als Leitungsgremium der Universität) erfolgte, kann an der gesetzeskonformen Erlassung nichts ändern.

Soweit in diesem Kontext in der Beschwerde auf eine Befangenheit (insbesondere der Rektorin) hingewiesen wurde, ist festzuhalten, dass diese am relevanten Bescheid inhaltlich nicht mitgewirkt hat. Die Befangenheitsregeln des § 7 AVG werden in dieser Konstellation somit nicht schlagend. Ergänzend ist festzuhalten, dass es geradezu ein Wesensmerkmal des IFG ist, dass über die Freigabe von Informationen gemäß § 3 Abs. 2 IFG jene Organe

entscheiden, die diese Informationen erstellt oder verarbeitet haben. Eine Befangenheit kann hier schon denklogisch nicht greifen.

Auch die vorgebrachten Verfahrensfehler erweisen sich als nicht nachvollziehbar. Insbesondere hat die Behörde den Bescheid mit einer korrekten und vollständigen Rechtsmittelbelehrung versehen. Dies wurde auch nicht bestritten. Hinsichtlich des Informationsbegehrens ist § 7 (2) IFG sehr präzise geregelt, wobei es nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Annahme gibt, dass „der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information“ aus dem Begehren – Herausgabe aller Protokolle des AKG seit 01.10.2019 – nicht ausreichend klar hervorgehen würde. Eine Missachtung allfälliger Manuduktionspflichten konnte der Zweitbeschwerdeführer nicht nachvollziehbar darlegen und ist eine solche auch aus der Aktenlage nicht ersichtlich.

In der Beschwerde findet sich auch kein nachvollziehbarer Hinweis, welcher entscheidungsrelevante/maßgebende Sachverhalt für die gegenständliche Entscheidung im Wege weiterer Ermittlungen und Gewährung von Parteiengehör gemäß § 37 AVG hätte festgestellt werden sollen. Vielmehr ergibt sich insbesondere aus der massiv verkürzten Entscheidungsfrist im IFG (§ 8) gegenüber einem regulären AVG-Verfahren sowie den Begriffsbestimmungen des IFG (§ 2), dass in derartigen Verfahren gerade kein maßgebender Sachverhalt mit umfassender Einbindung der Partei ermittelt und festgestellt werden muss. Der Verweis auf ein Bauvorhaben (VwGH 2011/05/0124) oder ein Verfahren über den Ersatz des Sozialhilfeaufwandes (VwGH 2012/10/0239) in der Beschwerde erweist sich vor diesem Hintergrund als gänzlich verfehlt.

Damit erweist sich auch die Behauptung einer fehlerhaften Bescheidstruktur als nicht tragfähig. Bescheide gemäß § 11 IFG haben als Inhalt lediglich eine tragfähige Begründung zu enthalten, warum (bestimmte) Informationen nicht erteilt werden. Die Prüfung dieser Begründung hat gegebenenfalls durch das Verwaltungsgericht zu erfolgen. Eine Feststellung (samt Beweiswürdigung), welche Informationen konkret nicht erteilt werden, würde effektiv einer Offenlegung eben dieser Informationen gleichkommen, was mit der seitens der Behörde angenommenen Einschränkung der Informationserteilung gemäß § 6 IFG im Anwendungsfall schlicht unvereinbar wäre.

Schließlich ist – wie auch im Begleitschreiben zur Beschwerdevorlage klar dargelegt worden ist – der Zweitbeschwerdeführer jedenfalls nicht „Betroffener“ im Sinne des § 10 IFG. Gleiches betrifft den Umstand, dass nach dem unmissverständlichen Wortlaut der zitierten Bestimmung Betroffene im Vorfeld einer Informationserteilung nur dann (im Übrigen „nach

Möglichkeit“) zu hören sind, wenn erstens eine Informationserteilung erfolgt und zweitens diese in deren Rechte eingreifen würde. Im hier relevanten Fall einer Nichtgewährung der Information ist eine solche Anhörung daher nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist es dem Zweitbeschwerdeführer somit nicht gelungen, Verfahrensfehler der Behörde bei Erlassung des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.

3.6. Zum Umfang der zu erteilenden Informationen

3.6.1. Im angefochtenen Bescheid wurde schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass schon aufgrund der vollständig personenbezogenen Aufgabenstellung des AKG sowie der Befassung mit hochsensiblen Daten und gegebenenfalls auch Problemstellungen (Mobbing, Diskriminierung) besonders ausgeprägte Schutzbedürfnisse hinsichtlich der betroffenen Personen bestehen. Dies unabhängig davon, ob diese Personen selbst etwa im Rahmen einer Bewerbung oder bei Mobbingvorwürfen „Gegenstand“ von Beratungen waren oder in einem solchen Prozess Informationen (Einschätzungen, Beurteilungen, etc.) beigesteuert haben.

Diese Daten finden sich damit in den Protokollen in einem Ausmaß, das ein Schwärzen (lediglich) einzelner Passagen nicht zumutbar zulässt. Dies auch insbesondere, weil selbst scheinbar neutrale Informationen, Begriffe und Funktionsbezeichnungen – etwa eine Funktionsbezeichnung, Teile der akademischen Vita oder fachliche Spezialisierungen - im hier relevanten Rahmen der letztlich überschaubaren (fach)akademischen Community problemlos auf konkrete Personen rückgeführt werden können. Damit wären Schutzinteressen gemäß § 6 IFG effektiv ausgehebelt. Eine fast vollständige Schwärzung dieser Inhalte entsprechend der dargestellten Schutzbedürfnisse wäre somit nicht zumutbar und würde abseits des massiven Aufwandes den Informationswert auf nahe Null setzen.

Insofern ist die Nichtgewährung von Informationen hinsichtlich des gesamten inhaltlichen beziehungsweise diskursiven Teils der Protokolle des AKG zu Recht erfolgt.

3.6.2. Dem Zweitbeschwerdeführer ist lediglich insoweit Recht zu geben, als grundlegende und formale Informationen hinsichtlich der jeweiligen Sitzungen – entgegen der Rechtsansicht im angefochtenen Bescheid – zu erteilen sind. Insbesondere betrifft dies Datum und Dauer der jeweiligen Sitzung, die Namen der jeweils beteiligten/anwesenden Mitglieder des AKG oder die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung. Hinsichtlich der Tagesordnung ist eine inhaltliche Information nur in einem Umfang zu erteilen, der die oben dargestellten Geheimhaltungsinteressen berücksichtigt.

Die jeweils konkret anwesenden Mitglieder des AKG können angesichts des Umstandes, dass sie einem gesetzlich festgelegten Gremium (allenfalls als Ersatzmitglieder) angehören, in diesem Kontext kein Geheimhaltungsinteresse geltend machen.

Zu widersprechen ist der vom zuständigen Organ (AKG) geäußerten Meinung, dass hinsichtlich der oben angeführten Informationen kein Informationsinteresse/-bedürfnis bestehen würde, zumal der Antragsteller zweifelsfrei einen engen Bezug zur hier relevanten Universität aufweist. Übersehen wird auch, dass das Informationsfreiheitsgesetz gegenüber dem Auskunftspflichtgesetz einen Paradigmenwechsel darstellt (und nach dem Gesetzgeber auch ausdrücklich darstellen soll). Vor diesem Hintergrund ist der Begriff „offenbar missbräuchlich“ jedenfalls restriktiv zu lesen – gleiches für eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Tätigkeit des Organs. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Auskunftspflichtgesetz ist daher bei der Interpretation des Informationsfreiheitsgesetzes nur eingeschränkt, unter Bedachtnahme auf diesen Paradigmenwechsel, anzuwenden.

Das Informationsbegehren erweist sich hinsichtlich der oben angeführten (formalen) Informationen als jedenfalls nicht missbräuchlich und lässt sich auch eine „Freude an der Behelligung“ des Organs im hier relevanten Kontext nicht argumentieren.

3.7. Zu den weiteren Anträgen und Anregungen

Für den beantragten Kostenersatz (Antragspunkt V.) findet sich im IFG keine Rechtsgrundlage, zumal Informationsbegehren nach dem IFG gemäß § 12 IFG ohnehin gebührenbefreit sind. Der Antrag ist daher zurückzuweisen.

Der Anregung, den VfGH mit der Gesetzeskonformität der Verordnung des Rektorats zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes zu befassen, wird seitens des BVwG nicht entsprochen, da eine Gesetzeswidrigkeit im Rahmen einer Grobprüfung nicht ersichtlich war. Eine darüberhinausgehende Befassung mit Detailbestimmungen des Hochschulrechts oder anderer gesetzlicher Bestimmungen ist in einem Rechtsschutzverfahren nach dem IFG weder vorgesehen, noch vor dem Hintergrund der auch für das Verwaltungsgericht deutlich gekürzten Entscheidungsfrist (auf rund 30% der Zeit eines regulären Verfahrens) zumutbar.

3.8. Zum Entfall der mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Der Zweitbeschwerdeführer hat einen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung gestellt, dabei allerdings nicht näher ausgeführt, was in einer solchen Beschwerdeverhandlung erörtert werden sollte. Im gegenständlichen Fall kann das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung darauf gestützt werden, dass der Sachverhalt aus der Aktenlage geklärt ist und keine komplexen Rechtsfragen zu erörtern sind.

Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist (VfSlg. 17.597/2005; VfSlg. 17.855/2006; im Detail etwa VfGH 18.06.2012, B 155/12).

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war folglich gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abzusehen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es besteht zwar aktuell noch keine Judikatur des VfGH zum Informationsfreiheitsgesetz, allerdings sind Judikate zum Auskunftspflichtgesetz – gerade im Zusammenhang mit Abwägungsentscheidungen betreffend Persönlichkeitsrechte - zumindest grundsätzlich auch auf das IFG anzuwenden. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. für den Fall der Nichtzulassung der Revision eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltpflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision

ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 340,-- zu entrichten.

Wenn Sie außerstande sind, die Kosten der Führung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint, ist Ihnen Verfahrenshilfe zu bewilligen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung in Fällen der ordentlichen Revision beim Bundesverwaltungsgericht, in allen anderen Fällen beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W137, am 09.02.2026

Mag. Peter HAMMER
(Richter)

	Unterzeichner	Bundesverwaltungsgericht
	Datum/Zeit	2026-02-10T08:28:31+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1727199543
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bvwg.gv.at/service/amtssignatur	